

in der Übersetzung von Piscator. Seine Beziehungen zur obrigkeitlichen Druckerei besserten sich, als ihr ein neuer Inhaber vorstand, den er sogar als Vater für seinen zweiten Sohn gewonnen hatte und mit dem er zusammen die Piscatorbibel herausgab. Mitten aus rüstiger und erfolgreicher Tätigkeit wurde Aneubühler im Jahre 1684 durch einen vorzeitigen Tod abberufen. Das Geschäft wurde von seiner Frau Catharina geb. Zigerli einige Jahre weitergeführt, aber schon im Jahre 1690 an Jacob Antoni Vulpi verkauft. Es gelang ihm, das Privilegium exclusivum für den Kalendervertrieb im bernischen Gebiet zu erwirken. Einen wichtigen Wendepunkt in der Entwicklung des Geschäfts stellt das Jahr 1707 dar, da zwei tüchtige Unternehmer, Niklaus Emanuel Haller (I. 1672—1721) und Franz Rudolf Fels (1675—1758), die Firma J. A. Vulpi ablösten. Beide waren von Haus aus Juristen, die auch im Staatsdienst wirkten. Die neuen Inhaber firmierten Haller & Compagnie. Da sie angesehenen Staatsstellen innehatten und im Recht wohlverfahren waren, lag es nahe, die »Facta und wichtigen Beweisstücke in bedeutenden Prozessen« zur Verteilung an die Mitglieder des großen Rates zu drucken. Daneben wurde die Herstellung und der Vertrieb von Kalendern beibehalten (der Hinkende Bott). Haller wurde zum Landeschreiber der Grafschaft Baden ernannt und mußte daher die gesamte Führung der Geschäfte seinem Teilhaber Fels überlassen. Als dieser aber zum Landvogt von Erlach befördert wurde und Haller im Jahre 1721 starb, wurde die Obere Druckerei an Emanuel Hortin verkauft, in dessen Familie sie während dreier Generationen blieb. Den väterlichen Verlag hingegen behielt der Sohn Hallers, der ebenfalls Niklaus Emanuel (II. 1702—1779) hieß, und richtete die erste Berner Leihbibliothek, oder, wie sie damals genannt wurde, das »Lesekabinett«, ein. Die Firma lautete Emanuel Haller. Seine größte und bleibende Bedeutung ist wohl die, der Verleger seines Bruders Albrecht (1708—1777) geworden zu sein. Er verlegte das erste Werk dieses berühmten Arztes, Naturforschers, Gelehrten und Dichters: Versuch Schweizerischer Gedichte, 1732. Nach dem Tode Niklaus Emanuel Hallers im Jahre 1779 übernahm sein Sohn Albrecht Emanuel Haller (1735—1807) die Firma, nachdem er schon seit 1765 als Mitarbeiter in dem väterlichen Geschäft gewirkt hatte. In der Hallerschen Buchhandlung, wie er die Firma nannte, erschien das sieben Bände umfassende Werk von Gottlieb Emanuel von Haller, dem Sohn Albrecht Hallers, die Bibliothek der Schweizer-Geschichte 1785/88, die bis auf den heutigen Tag von jedem, der sich eingehend mit der Geschichte der Schweiz befaßt, benutzt wird. Im Jahre 1802 verkaufte Albrecht Emanuel Haller sein Geschäft an den Sohn seines jüngeren Bruders Rudolf Albrecht (1739—1800). Rudolf Albrecht Haller hatte den Buchdruck erlernt und zusammen mit Daniel Brunner eine Druckerei gegründet, die sich durch seine Tüchtigkeit und unter seiner guten Leitung zu einem angesehenen Geschäft entwickelt hatte. Nach seinem Tode im Jahre 1800 erbte sein Sohn Ludwig Albrecht Haller (1773—1837) die Druckerei von seinem Vater, der sich im Laufe der Zeit von seinem Teilhaber Brunner getrennt hatte. Ludwig Albrecht Haller vereinigte also den Buchdruck und den Buchhandel wieder in seiner Hand. Er vergrößerte das Geschäft durch Ankauf anderer Druckereien und setzte den Kalenderverlag fort (Bernertalender, Hinkender Bott, Rosius-, Schreib- und Wandkalender), der dem Geschäft in schwankenden Zeiten einen guten Halt gewährte. Durch einen Vertrag mit der Witwe Stämpfli, der Besitzerin der obrigkeitlichen Druckerei, tauschten die Firmen Stämpfli und Haller ihre Privilegien, sodaß Haller am 1. Januar 1814 obrigkeitlicher Buchdrucker wurde. Er ist der letzte dieses Zeichens gewesen, denn durch die demokratische Staatsverfassung von 1831, die die Gewerbe- und Pressefreiheit einführte, wurde das Vorrecht dieser Druckerei aufgehoben.

In der fünften Generation der Haller erfuhr das Geschäft durch eine Persönlichkeit von ausgesprochener Eigenart und großer Tatkraft einen großen Aufschwung. Es war dies Dr. Bernhard Friedrich Haller (1804—1871), der dritte Sohn Ludwig Albrechts. Er hatte sich in der väterlichen Druckerei beschäftigt, hatte Lithographie und Kupferdruck in der lithographischen Anstalt seines Bruders Albrecht kennen gelernt, sich dann aber der medizinischen Wissenschaft gewidmet. Er war Arzt in Bern. Als aber im Jahre 1834 sein älterer Bruder (Albrecht) gestorben und sein Vater schwer erkrankt war, mußte Dr. Bernhard Friedrich Haller dem ärztlichen Beruf entsagen und an die Spitze des väterlichen Geschäfts treten. In dieser Stellung hat er als Buchdrucker und Verleger lange Jahre hindurch Bedeutendes geleistet. Er hat den Zeitungsverlag stark vermehrt, das amtliche Großratsstageblatt und die französischen Gesetzentwürfe wurden ihm von der Regierung zugewiesen, daneben verlegte er verschiedene Tageszeitungen, die große Bedeutung erlangten, und

eine ganze Reihe von Zeitschriften der wissenschaftlichen, literarischen und Kunstrichtung. Den Buchverlag erweiterte Dr. Haller durch eine ganze Reihe von Erbauungsschriften, Schulbüchern und wissenschaftlichen Werken. Als Dr. Haller ins höhere Lebensalter gekommen war, trat er das Geschäft seinem ältesten Sohne Rudolf Friedrich Haller ab, mußte es aber, da dieser nicht den gewünschten Erfolg hatte, im Jahre 1866 wieder übernehmen. Er starb, von vielen betrauert, nach kurzer Krankheit am 20. November 1871. Das Geschäft ging an seine Witwe, Frau Adelheid Haller, geb. Sprüngli, über. Diese trat die Jubelfirma im Jahre 1878 an eine Kommanditgesellschaft ab, die aus dreien ihrer Schwiegersöhne und ihrem zweitältesten Sohne bestand. Es waren dies: Banquier Franz Bruner-Haller, Apotheker Carl Haaf-Haller, Buchdrucker Paul Haller-Adler, Buchhändler Ernst Rydegger-Haller. Die Firma lautete V. F. Haller, vormals Haller'sche Buchdruckerei & Verlagsanstalt. Im Jahre 1884 wurde eine Teilung des Geschäfts vorgenommen, indem Paul Haller-Adler die Druckerei übernahm, während Verlag und Sortiment an die Firma Rydegger & Baumgart Nachfolger von V. F. Haller's Verlag & Sortiment überging. 1898 trat Ernst Rydegger in das Druckereigebäude zurück, und die Buchhandlung kam in den Alleinbesitz von Emil Baumgart, der ihr den Namen gab: Emil Baumgart Nachf. von Rydegger & Baumgart (Verlag & Sortiment). Dreizehn und ein halbes Jahr hat Emil Baumgart die Buchhandlung mit großer Pünktlichkeit und bewunderungswürdigem Fleiß geführt und ausgebaut. Am 1. Juli 1912 trat er sie an Herrn Ernst Kuhn ab, der sie seinem seit 1859 in Biel bestehenden Geschäft angliederte. Er gab der Jubelfirma seinen Namen, und er kann in diesem Jahre mit Befriedigung auf das von seinen Vorgängern und ihm Geschaffene zurückschauen. Möge ein günstiger Stern der Jubelfirma auch weiter leuchten bis zur Vollendung des dritten Säkulums!

Der deutsch-italienische Handelsvertrag und die Papier verarbeitende Industrie.

Dem Geschäftsbericht des Außenhandelsverbandes der Papier verarbeitenden Industrie, welcher sich hauptsächlich mit der durch den deutsch-italienischen Handelsvertrag geschaffenen neuen Lage befaßt, entnehmen wir folgendes: Wesentlich dürfte die Zollbefreiung für gebundene Noten sein. — Bilderbücher, die bisher einer sehr ungünstigen Verzollung unterlagen, wurden der Verzollung nach 862 a und b unterstellt; ihre Versendung in Streifband bis zum Gewicht von 2 kg bleibt zollfrei. Lithographisch hergestellte Kinderbilderbücher haben eine sehr wesentliche Reduktion des Zolles, nämlich auf 25 Goldlire, erfahren. Ebenso ist eine nicht unerhebliche Reduktion der Zollsätze für Register erreicht worden. — Im ganzen gesehen, liegt die Hauptbedeutung des Vertrages darin, daß mit einer der europäischen wirtschaftlichen Großmächte ein Vertrag zustande gekommen ist, der ein wichtiges Glied in dem europäischen Handelsvertragsystem werden kann und muß. Er wird umsomehr dazu berufen sein, als er nicht nur den Reißbegünstigungsgedanken aufnimmt, wie etwa der Vertrag mit England, sondern daneben auch eine große Reihe von Tarifabreden enthalten wird und so beide Faktoren der Handelsvertragsverhandlungen — Reißbegünstigungsklausel und Tarifabreden — in ausgesprochener Weise vertritt. Wir geben nachstehend den italienischen Zolltarif, soweit er Interessen des Buchhandels berührt, im Auszuge wieder, und zwar in der Form, die sich nach dem neuen Vertrage sowie den mit anderen Staaten bereits geschlossenen Verträgen ergibt. Die Tarifabreden sämtlicher Verträge sind also bereits eingearbeitet. Zugleich haben wir die Ausrechnung der Zollsätze, die sich aus Grundzahl und Koeffizient zusammensetzen, bereits durchgeführt, sodaß die Anlage den wirklichen Gebrauchstarif darstellt. Wir machen aber darauf aufmerksam, daß die Sätze des deutsch-italienischen Abkommens, also die in der letzten Spalte mit »D!« bezeichneten Sätze, erst nach der Ratifikation in Kraft treten. Als Zeitpunkt des Inkrafttretens ist der 15. Dezember aussersehen; bis dahin soll das bisher gültige Provisorium, das uns die Reißbegünstigung für unser Gebiet bereits gegeben hat, in Kraft bleiben. Diese Sätze sind mit einem »M« bezeichnet.

Die Zollsätze verstehen sich in Goldlire.

Bei Zahlung der Zölle in Papiergeld wird ein Goldzollaufgeld erhoben, das die Disparität der Lira ausgleicht.

In der letzten Spalte bedeutet

- »A« autonomer Zoll;
- »M« Vertrag Zoll mit anderen Staaten, der Deutschland auf Grund der Reißbegünstigung des Provisoriums bereits jetzt zusteht;
- »D!« Vertragsätze, die mit Deutschland vereinbart sind und wahrscheinlich am 15. Dezember 1925 in Kraft gesetzt werden.